EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1966,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Angleichung des Zollsatzes ihres nationalen Zolltarifs an den des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A, das unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen eingeführt wird, aufzuschieben

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/34/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Schreiben vom 4. Oktober 1965, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung beantragt hat, die vorgeschriebene Anhebung des im deutschen Zolltarif eingeschriebenen und auf ein Zollkontingent von 21 000 Tonnen anwendbaren Nullsatzes für Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A aufzuschieben,

gestützt auf das Schreiben vom 1. Februar 1966, mit dem ergänzende Angaben zu dem vorgenannten Schreiben geliefert werden, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland müßte gegenwärtig auf Rohaluminium des genannten Zollkontingents gemäß Artikel 23 Absatz (1) c) des Vertrages einen Zollsatz von 5,4 v. H. anwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch mit Schreiben vom 10. Mai 1965 bei der Kommission beantragt, dieses Kontingent in das für 1966 nach dem Protokoll Nr. XII im Anhang zu Liste G beantragte Zollkontingent für Rohaluminium, für das ein Zollsatz von 5 v. H. vorgesehen ist, einzubeziehen. Da die für die Gewährung eines solchen Zollkontingents geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, wurde dieses mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1965 gewährt. Folglich ist es gestattet, den Zollsatz von 5 v. H., zu dem die 21 000 Tonnen Rohaluminium eingeführt werden können, zu berücksichtigen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch mit Bezug auf die Lage vor ihrem Antrag vom 10. Mai 1965 bei der Kommission nach Artikel 26 die Ermächtigung beantragt, jegliche Angleichung des Nullsatzes des vorgenannten Kontingents an den Zollsatz von 9 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

Nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Zolltarif ist die Einfuhr von jeweils 1 Tonne Rohaluminium im Rahmen des Kontingents an die vorherige Ausfuhr von jeweils 2 Tonnen Aluminiumoxyd gebunden.

Zur Begründung ihres Antrags macht die Bundesrepublik Deutschland geltend, daß dieser Ausfuhr-/Einfuhr-Verkehr nur bei der Aufrechterhaltung der Zollfreiheit für Rohaluminium wirtschaftlich ist. Die Tonerde könnte wegen ihrer hohen Gestehungskosten nur innerhalb dieses Ausfuhr-/Einfuhr-Verkehrs abgesetzt werden, und folglich würde ein Zollsatz von 5 v. H. für Rohaluminium die Existenz des betroffenen deutschen Unternehmens gefährden, das Tonerde ausführt und Rohaluminium einführt. Ferner hat der antragstellende Mitgliedstaat geltend gemacht, daß ein solcher Zollsatz ihn in ernsthafte handelspolitische Schwierigkeiten bringen würde. Die Bundesrepublik Deutschland verweist dabei auf den hohen Aktivsaldo in ihrer Handelsbilanz gegenüber dem an dem Ausfuhr-/Einfuhr-Verkehr beteiligten Drittland Österreich.

Es ist zunächst zu untersuchen, in welchem Umfang die an den Gemeinsamen Zolltarif angenäherten Zollsätze für Rohaluminium im Rahmen des betreffenden Kontingents sich dahingehend auswirken würden, daß sie den gegenwärtigen Verkehr mit einer österreichischen Firma zum Erliegen brächte, und ferner, wie die Wettbewerbslage des deutschen Unternehmens bei den beiden in Frage kommenden Produktionszweigen, nämlich Tonerde und Rohaluminium, ist. Nach den von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Angaben betragen die betreffenden Tonerdeausfuhren etwa 42 000 Tonnen jährlich. Die Werte dieser Ausfuhren erreichen nachstehende Beträge :

(in Millionen DM)

1962	1963	1964	1965 1. Halbjahr
13,8	13,7	13,7	6,8

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß während der Jahre 1963 und 1964 42 000 Tonnen Tonerde im Wert von 13,7 Millionen DM, d. h. zum Preis von etwa 326 DM/t, ausgeführt worden sind. Wie die deutschen Statistiken über die Tonerdeeinfuhren aus allen Ländern zeigen, wurden im Jahr 1964 49 665 Tonnen für einen Betrag von 19 500 000 DM, d. h. 364 DM/t, eingeführt.

Es dürfte somit geltend gemacht werden können, daß der Preis der im Rahmen des Ausfuhr-/Einfuhr-Verkehrs ausgeführten Tonerde eindeutig unter dem Durchschnittspreis für eingeführte Tonerde liegt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Beurteilung dieser Preise sehr schwierig ist, da auf dem sehr weitgehend integrierten Aluminiumsektor die in der Zollanmeldung angegebenen Werte für Tonerde je nach Unternehmen sehr unterschiedlich sein können. Es ist deshalb schwer, daraus zu schließen, ob das betroffene deutsche Unternehmen sich hinsichtlich der Tonerde in einer günstigen oder ungünstigen Wettbewerbslage befindet.

Nach den von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Angaben beziffern sich die jährlichen Einfuhrwerte für etwa 21 000 Tonnen Rohaluminium wie folgt :

(Wert in Millionen DM)

1962	1963	1964	1965 1. Halbjahr
40,4	40,9	40,9	20,5 (Schätzung)

Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Einfuhrpreis von etwa 1 950 DM/t. Dieser Preis ist niedriger als der Weltmarktpreis für Rohaluminium, der gegenwärtig etwa 2 160 DM/t beträgt. Die üblichen deutschen Inlandspreise liegen ebenfalls bei etwa 2 160 DM/t (einschließlich Steuern) und wären somit höher als der Preis, zu dem Rohaluminium aus Österreich eingeführt würde, wenn es mit einem Zollsatz von 5 v. H. belastet wäre. Hierzu verweist der Mitgliedstaat jedoch auf Rabatte, welche die ausländischen Produzenten auf dem deutschen Aluminiummarkt gewähren sollen. Selbst beim Fortfall jeglicher Zollbelastung würden diese Rabatte die Wettbewerbslage des deutschen Unternehmens bereits schwierig gestalten, insbesondere hinsichtlich des Verkaufs von 8 000 bis 9 000 Tonnen Aluminium (von den eingeführten 21 000 Tonnen), für die es nicht über einen gesicherten Absatzmarkt verfügt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diesen Faktor als entscheidend in Betracht zu ziehen, da die vorgenannten Praktiken nur annähernd bekannt und nach den einzelnen ausländischen Lieferanten sehr unterschiedlich sind.

Es kann jedoch nicht von der Hand gewiesen werden, daß die sofortige Anwendung eines Zollsatzes von 5 v. H. auf Rohaluminium zu dem Ergebnis führen könnte, daß die betroffene deutsche Firma kein Interesse mehr daran fände, den betreffenden Ausfuhr-/Einfuhr-Verkehr fortzusetzen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Firma ihrer Struktur nach die Möglichkeit hat, bei einer Einstellung dieses Verkehrs Abhilfen zu finden. Insbesondere ist dieses Unternehmen nicht bis zur Stufe des Rohaluminiums integriert und stellt, ge-

messen an der Mehrzahl seiner integrierten Konkurrenten, nur eine verhältnismäßig bescheidene Produktionseinheit dar. Diese Eigenarten könnten dem Unternehmen bei der Suche nach neuen Absatzmärkten Schwierigkeiten bereiten. Diese Schwierigkeiten könnten insbesondere dann beträchtlich werden, wenn das genannte Unternehmen den gegenwärtig überschüssigen Teil seiner Tonerdeproduktion als solche oder nach Verarbeitung nicht mehr absetzen könnte. Diese Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Daraus geht hervor, daß das deutsche Unternehmen in Schwierigkeiten geraten könnte, wenn ein Zollsatz von 5 v. H. auf das im Rahmen des vorstehend genannten Verkehrs eingeführte Rohaluminium erhoben würde.

Selbst abgesehen von den Schwierigkeiten, die für die deutsche Firma infolge der Einstellung des genannten Verkehrs entstehen und sich auf nationaler Ebene auswirken könnten, ist darauf hinzuweisen, daß ein Wegfall dieses Verkehrs wegen seines besonderen Ursprungs handelspolitische Schwierigkeiten für den antragstellenden Mitgliedstaat zur Folge haben könnte. Außerdem erzeugt die beteiligte österreichische Firma gegenwärtig einen großen Teil des österreichischen Aluminiums, das zu einem großen Teil Gegenstand des genannten Verkehrs ist.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Obgleich die deutschen Schwierigkeiten Berücksichtigung verdienen und vom Gemeinschaftsstandpunkt die Beziehungen zu einem Drittland, das die Herstellung besonderer wirtschaftlicher Beziehungen mit der EWG beantragt hat, beeinflussen können, darf dennoch nicht übersehen werden, daß die Verwirklichung der Zollunion sich bereits in einer vorgerückten Phase befindet. Die Schwierigkeiten des antragstellenden Mitgliedstaats sind nicht derart, daß dieser von jeglicher Verpflichtung einer Angleichung seiner Zollfreiheit, die im Rahmen des sogenannten Veredelungskontingents für die 21 000 Tonnen Rohaluminium vorgesehen ist, entbunden werden kann ; denn diese Verpflichtung stellt die Grundlage für die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs dar. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, eine Lösung zu suchen, die im Rahmen des Möglichen dem antragstellenden Mitgliedstaat erlaubt, sich zwar gegen die Schwierigkeiten zu schützen, in die er geraten kann, ihn jedoch gleichzeitig dazu anhält, hinsichtlich der betreffenden Einfuhren mit der Erfüllung seiner sich aus Artikel 23 des Vertrages ergebenden Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber zu beginnen.

Die den vorstehend dargelegten Zielen entsprechende Lösung besteht darin, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, auf ihre Einfuhren von Rohaluminium im Rahmen des genannten Verkehrs einen Zollsatz von 2 v. H. anzuwenden. Wenn die Bundesrepublik Deutschland von den Bestimmungen auf dem Gebiet des passiven Veredelungsverkehrs Gebrauch machte, würde die Zollbelastung auf eingeführtes Rohaluminium erheblich herabgesetzt.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden ; deshalb ist sie im vorliegenden Fall bis zum 31. Dezember 1967 zu begrenzen.

Die durch diese Entscheidung betroffenen 21 000 Tonnen Rohaluminium stellen für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als 5 v. H. des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern im Laufe des letzten Jahres dar, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A, das aus dritten Ländern im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen eingeführt wird, bis zum 31. Dezember 1967 einen Zollsatz von 2 v. H. anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN